

# **Satzung über die Erhöhung der Anzahl der notwendigen**

## **Stellplätze für den Innerortsbereich (Stellplatzsatzung)**

Auf der Grundlage des § 74 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. Nr. 24, S. 617), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.04.2007 (GBl. S. 252) mit Wirkung vom 16.06.2007 i.V.m. § 37 LBO und des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24.07.2000 (GVBl. S. 582), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.05.2009 (GBl. S. 185) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ketsch in seiner Sitzung am 26.04.2010 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Satzung**

Die nach Maßgabe des § 37 LBO bei Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen, Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen herzustellenden Stellplätze (notwendige Stellplätze), sind hinsichtlich ihrer Anzahl gemäß den Angaben des § 2 dieser Satzung nachzuweisen. Für die Herstellung der Stellplätze gelten die Vorschriften des § 37 LBO entsprechend.

### **§ 2**

#### **Anzahl der notwendigen Stellplätze**

Die Anzahl der nachzuweisenden Stellplätze ergibt sich wie folgt:

- |     |   |                 |
|-----|---|-----------------|
| 1.  | Für die Errichtung von Einfamilienhäuser  | 2,0 Stellplätze |
| 2.  | Für die Errichtung von Mehrfamilienhäuser und sonstigen Gebäuden mit Wohnungen: |                 |
| 2.1 | je Einzimmerwohnung   | 1,0 Stellplätze |
| 2.2 | je Zweizimmerwohnung  | 1,5 Stellplätze |
| 2.3 | je Wohnung mit 3 oder mehr Zimmer   | 2,0 Stellplätze |

Sofern die rechnerisch ermittelte Gesamtzahl der notwendigen Stellplätze für ein Grundstück auch einen halben Stellplatz erfordert, wird die Anzahl entsprechend auf den nächsthöheren ganzen Stellplatz aufgerundet.

### § 3

#### **Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Grundstücke, die im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Ortskern Teilbereich A-F“ liegen.

### § 4

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig in Sinne des § 75 LBO handelt, wer entgegen den Vorgaben des § 2 dieser Satzung eine Neu- oder Umbaumaßnahme durchführt oder eine Nutzungsänderung vornimmt, ohne die für die einzelnen Wohneinheiten notwendigen Stellplätze nachzuweisen.

### § 5

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Ketsch, den 27.04.2010

  
Kappenstein,  
Bürgermeister